

Dr. jur. Frank Niederstadt  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
Diplom-Biologe  
Mediator

Rechtsanwalt Dr. Frank Niederstadt · Hinüberstraße 4 · 30175 Hannover

Hinüberstraße 4  
30175 Hannover  
Tel. 0511 89972 32  
Fax 0511 8997241  
[www.Rechtsanwalt-Niederstadt.de](http://www.Rechtsanwalt-Niederstadt.de)  
E-Mail: f.niederstadt@web.de

Landkreis Göttingen - Fachbereich Bauen  
z. Hd. Herrn Landrat Marcel Riethig  
Reinhäuser Landstraße 4  
37083 Göttingen

Unser Zeichen: 1028/24  
Dateinummer: D1/D4065  
Sekretariat: Sebastian Mahi  
26.01.2026

Deutsche Bank Hannover  
IBAN: DE23 2507 0024 0442 3927 00  
BIC: DEUTDEDDBHAN

In Kooperation mit:  
Jürgen Niederstadt  
Steuerberater  
Sonnenweg 16  
30171 Hannover

**Vorab per Fax 0551/525-62588 und per  
digitaler Übermittlung: [regionalplanung@landkreisgoettingen.de](mailto:regionalplanung@landkreisgoettingen.de)**

**Sachlicher Teilplan Windenergie des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP)  
für den Landkreis Göttingen (2. Entwurf 2025)**

**hier: Beteiligungsverfahren gem. § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 3 Abs.2 NROG**

**Mandant: FWLG-Kreistagsfraktion, Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen, Freie Wählergemeinschaft Landkreis Göttingen**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Frau Fragel,

um eine kurze Bestätigung des Eingangs dieser Stellungnahme wird gebeten.

in vorbezeichnetner Angelegenheit vertrete ich wiederum die rechtlichen Interessen der FWLG-Kreistagsfraktion, Reinhäuser Landstr. 4, 37083 Göttingen, Freie Wählergemeinschaft Landkreis Göttingen. Eine Durchschrift meiner Vollmacht haben Sie bereits erhalten. Namens meiner Mandantschaft gebe ich zum 2. Entwurf des sachlichen Teilplans Windenergie folgende Stellungnahme ab:

Bezugnehmend auf die am 4.12.2025 erfolgte öffentliche Bekanntmachung betreffend das Beteiligungsverfahren von Behörden, Trägern öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit und der am 12.12.2025 startenden Beteiligung wird zunächst einmal der Zeitpunkt des Beteiligungsverfahrens nochmals – wie auch schon in den Gremien des Kreistages – bemängelt, da der Zeitraum der Beteiligung in die Weihnachtsferien und die Vorweihnachtszeit gefallen ist und damit zu vielfach eingeschränkter Bürozeit; daran ändert auch die kurze Verlängerung der Beteiligungsfrist zum 26.1.2026 nichts.

Auch § 9 Abs.2 ROG spricht von einer angemessenen Frist für Stellungnahmen, die 3 Monate nicht überschreiten soll. Hier hätte also durchaus, die Frist zum 15.2.2026 gesetzt werden können. Es ist bereits jetzt bekannt, dass einige Kommunen aufgrund erst später erfolgender Sitzungen die gesetzte Frist nicht einhalten können und um Fristverlängerung gebeten haben. Soweit für Behörden und öffentliche Träger die Frist verlängert wird, muss dies auch für die allgemeine Öffentlichkeit gelten.

Unabhängig hiervon dürfte auch die öffentliche Bekanntmachung selbst zu einem nicht rechtmäßigen Beteiligungsverfahren führen, da in allen öffentlichen Sitzungen und Protokollen die Aussage getroffen wurde, dass nur zu den geänderten Planinhalten Stellung genommen werden könne, da die erneute Beteiligung auf diese beschränkt sei (u.a. siehe Vorl. v. 1.9.2025 Nr. 0223/2025 letzter Absatz). Auf die Pressemitteilung vom 20.5.2025 wird ebenfalls ausdrücklich hingewiesen.

Auch wenn die öffentliche Bekanntmachung diese Beschränkung nicht mehr beinhaltet und auch wohl bewusst nicht mehr an dieser Aussage aus rechtlichen Gründen festgehalten wurde, ist die Aufhebung dieser Beschränkung nicht kommuniziert worden.

Nicht nur die betroffene Bevölkerung, sondern auch z. B. Hauptverwaltungsbeamte der Kommunen haben diese Änderung des Beteiligungsverfahrens nicht erkannt.

Im Falle der Samtgemeinde Dransfeld z. B. hat diese erst durch Nachfragen bei der Kreisverwaltung erfahren, dass man die Beschränkung der Stellungnahme nur zu den Änderungen des 2. Entwurfs nicht aufrechterhalten habe.

Im Interesse eines rechtssicheren Verfahrens wird daher dringend empfohlen, das Beteiligungsverfahren zu wiederholen, auch wenn sich das Gesamtverfahren damit gering verzögern sollte, da das in § 9 ROG festgelegte Beteiligungsverfahren zumindest mängelbehaftet ist.

## I Allgemeine Anregungen

### a) Flächenziel

Es wird begrüßt, dass gegenüber der 1. Auslegung der Flächenausweis auf nunmehr noch 2073 ha (1,27 %) reduziert wurde. Damit übertrifft der Teilplan das zugeteilte Flächenziel von 1,16% zum Stichtag 31.12.2032 noch immer um 173 ha und das für den 31.12.2027 vorgegeben Teilflächenziel von 0,9% sogar um 587 ha. Um die großen Belastungen, die Windkraftanlagen an Natur und Landschaft verursachen, zumindest einzuhegen, kommt es darauf an, den Flächenausweis auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken. Das ist die mit Abstand wirksamste Möglichkeit, die negativen Auswirkungen der Windkraft - wie Fragmentierung von Lebensräumen, Entwertung der Landschaft, Kollisionsrisiken für Fledermaus und Vogelarten, etc. - im Landkreis Göttingen mit seinen hochwertigen Naturgütern zu minimieren. Dazu gehört der Verzicht auf unnötige Flächenreserven.

Mit dem TP-Wind werden keine Beschleunigungsgebiete ausgewiesen (Näheres dazu unter e) Beschleunigungsgebiete). Der LK steht zeitnah in dieser Ausweisungspflicht. Er muss dazu jedes einzelne Vorranggebiet einer eigenen Eignungsprüfung unterziehen, Minderungsmaßnahmen festlegen und ein erneutes öffentliches Beteiligungsverfahren durchlaufen.

Die bereits in unserer Stellungnahme zum 1. Entwurf geforderte Ausbalancierung der Erfordernisse der Erhaltung der biologischen Vielfalt und der Erfordernisse des Klimawandels, wird auch im 2. Entwurf nicht ausreichend beachtet. Es fehlt bei der Auswahl der Vorrangflächen an einer konsequenten Auswahl der konfliktärmsten Flächen. So sind alle Anträge, die Auswahl auch im Hinblick auf Flächen an den Autobahnen entlang unter diesem Gesichtspunkt zu prüfen, nicht oder nur unzureichend in Betracht gezogen.

Wir regen daher nochmals eine stufenweise Umsetzung der Flächenziele (0,9 % bis 2027, 1,16 % bis 2032) an. Dabei kann sich der LK auf die Ausweisung konfliktarmer Flächen beschränken, für die auch ein zeitnauer Ausweis als Beschleunigungsgebiet realistisch ist.

Wenn die Verwaltung sowie Mehrheitsgruppe gem. ihrer Aussage eine Superprivilegierung vermeiden will, so sollte es doch Ziel sein, bis Ende 2027 auch einen rechtskräftigen Teilplan Windenergie zu erreichen. Dies ist mit Sicherheit möglich im Rahmen der Zweistufigkeit und der Aufnahme der konfliktarmen Flächen. Dadurch würden Klagerisiken reduziert und die Rechtssicherheit des TP Wind erhöht.

Des Weiteren blieben dem Landkreis weitere 5 Jahre Zeit, um den Ausgang bereits beantragter Repoweringvorhaben, Bauvoranfragen und Genehmigungen und Gerichtsverfahren abzuwarten und ggf. in das Plankonzept zu integrieren. Ein zusätzlicher Aufwuchs an WEA außerhalb von Vorranggebieten über das Flächenziel hinaus könnte so vermieden werden. Geraade bei Repoweringvorhaben hat der LK in der Regel nur noch eingeschränkt eine Handhabe zur Steuerung der WEA-Standorte. Durch Repoweringvorhaben werden aber Bevölkerung und Natur meist besonders belastet.

## b) Auslegung

Der Kreistag hat am 24.09.2025 den Beschluss für die 2. Auslegung des sachlichen Teilplan Wind gefasst. Dabei hat der Kreistag die erneute Beteiligung auf die geänderten Planinhalte beschränkt. Auf sämtlichen öffentlichen Veranstaltungen auch auf kommunaler Ebene wurde diese Einschränkung der Stellungnahmen nur auf geänderte Teile kommuniziert. So geschehen mit der Pressemitteilung des Landkreises v. 20.05.2025, in der in der Sitzung des AWVBPE vom 16.09.2025 und schließlich in der Kreistagsitzung vom 24.09.2025.

In der Öffentliche Bekanntmachung fehlt diese Beschränkung. Die irreführende, in der Öffentlichkeit kommunizierte Einschränkung der Möglichkeit zur Stellungnahme hat schon frühzeitig einen nicht bezifferbaren Personen- und Behördenkreis von der Möglichkeit zur Stellungnahme ausgeschlossen.

### **c) Satzung**

Wir regen an, die rechtlichen Grundlagen in der Satzung vollständig wiederzugeben. Die niedersächsische „Arbeitshilfe für die Ausweisung von Windenergiegebieten in Regionalen Raumordnungsprogrammen - Stand September 2025“ bietet hierfür auf Seite 57 ein geeignetes Satzungsbeispiel.

### **d) Rechtlicher Rahmen**

Mittlerweile ist der Termin für die Fristenregelung des § 6 WindBG ausgelaufen.

„...Absatz 1 ist nur auf Genehmigungsverfahren anzuwenden, bei denen der Antragsteller den Antrag bis zum Ablauf des 30. Juni 2025 gestellt hat.“ (§ 6 Absatz 2 WindBG).

Diesbezüglich stellt der Umweltbericht unter Bezugnahme auf § 6 WindBG den Ablauf beim Genehmigungsverfahren falsch dar. Die Darstellung sollte korrigiert und an die Inhalte an die aktuelle Rechtslage (§ 6 b WindBG) angepasst werden.

Seit dem 15.08.2025 sind die gesetzlichen Änderungen zur Umsetzung der Red-III-Richtlinie in Kraft getreten und bilden damit auch die rechtliche Grundlage für die geplante Ausweisung des sächlichen Teilplan Wind (STPW) des Landkreises Göttingen. Der aktuelle Entwurf erfüllt die nach RED III notwendigen Prüfungen für die Erklärung als Beschleunigungsgebiete nicht, kann daher lediglich Wind-Vorranggebiete darstellen und stellt sich den europarechtlichen Anforderungen nicht.

### **e) Nachträglicher Ausweis der Beschleunigungsgebiete**

Wie bereits zu „a) Flächenziel“ ausgeführt, sind bis Ende 2027 0,9 % der Fläche und erst zum Ende 2032 1,16 % der Fläche auszuweisen. Bisher wurde eine Zweistufigkeit abgelehnt mit dem Hinweis, dass man ja 2-fach den TP Windenergie planen müsse. Dies muss aufgrund der

bisher fehlenden Ausweisung der Beschleunigungsgebiete ja sowieso erfolgen. Mit dem Verfahren zum Ausweis der Beschleunigungsgebiete kann also ohne Probleme auch die Ausweisung der restlichen Fläche bis 2032 geplant werden. Es gibt also keine zusätzliche Planung.

Die Pflicht zum expliziten Ausweis von Beschleunigungsgebieten gilt für alle nach dem 19. Mai 2024 aufgestellten oder in Aufstellung befindlichen Verfahren.

Tatsächlich weist der sachliche Teilplan Wind (STPW) keine Beschleunigungsgebiete aus, sondern stellt lediglich Windvorranggebiete dar. Eine solche - nur ausnahmsweise - mögliche Vorgehensweise ist an enge Voraussetzungen (§ 28 Absatz 5 S. 2 ROG) gebunden und erfordert eine explizite Begründung. Diesen Anforderungen wird der Teilplan ebenfalls nicht gerecht. Tatsächlich wird der Verzicht auf die Darstellung von Beschleunigungsgebieten in den Planunterlagen nicht ein einziges Mal erwähnt. Jede Begründung dazu fehlt.

Zudem müsste der Träger der Regionalplanung darlegen, warum die Ausweisung der Beschleunigungsgebiete nicht möglich war, was ebenfalls nicht erfolgt ist.

Stattdessen behaupten die Planer in der Abwägungssynopse zum 1. Entwurf wiederholt, so lange der Teilplan nicht den Anspruch erhebe Beschleunigungsgebiete auszuweisen und deshalb nicht unter den Regelungsrahmen der RED III-Richtlinie falle, sei diesbezüglich eine europarechtskonforme Planung für den Teilplan Wind nicht erforderlich. Diese Annahme ist falsch. Spätestens innerhalb von drei Monaten „nach Abschluss des Verfahrens zur Darstellung des Windenergiegebiets“ muss ein separates Planverfahren zur Umstellung auf Beschleunigungsgebiete förmlich eingeleitet werden. Genügen die ausgewiesenen Gebiete den Regelungen der RED III-Richtlinie nicht, so können sie nicht als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden. Eine umfassende diesbezüglich Prüfung leistet der STPW nicht.

Lediglich am Ende der Power Point- Unterlage für die Kreistagsabgeordneten wird darauf ohne Begründung hingewiesen, dass das Verfahren zum Ausweis der Beschleunigungsgebiete nach Abschluss des Verfahrens Teilplan Windenergie erfolgen müsse und werde.

Damit konterkariert der Teilplan Wind sein eigenes auf Seite 4 der Begründung formuliertes Planungsziel „den Ausbau der Windenergie bestmöglich zu beschleunigen“.

Zu beachten ist aber auch, dass kein Ausweis über 1,16% hinaus erfolgen muss und auch nicht sollte. Es ist auch eine wichtige Aufgabe des Natur- Klima- und Umweltschutzes, wenn die Auswirkungen durch Flächenverbrauch und Naturschäden durch den Bau von Windkraftanlagen begrenzt werden.

#### f) Anrechenbare Fläche

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) muss der Planungsträger (hier: der Landkreis Göttingen) in dem Beschluss über den Plan ausdrücklich feststellen, dass der Plan mit den Teilflächenzielen im Einklang steht. Dabei ist zwingend anzugeben:

- welche zusätzlichen Flächen nach § 2 Nummer 1 und welche nach § 4 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 4 WindBG (z. B. Sondergebiete aus kommunaler Bauleitplanung, Rotor-Umkreis-Flächen um bestehende Anlagen, Übergangsregelungen) angerechnet wurden,
- jeweils unter genauer Angabe des Umfangs der angerechneten Fläche (in Hektar oder Prozent).

Der Landkreis veröffentlicht in Bezug auf die Flächen, die aus den FNP der Mitgliedsgemeinden stammen, ausschließlich eine Beikarte, auf der die Flächen ohne den vorgenommenen Flächenabzug in Bezug auf die Rotor In-Planung dargestellt werden und gibt eine Gesamthektarangabe an. Dies ist mit der Forderung aus § 5 Abs.1 Satz 1 WindBG nicht vereinbar.

Es fehlt eine explizite, detaillierte Feststellung und Aufschlüsselung im Sinne des Gesetzes. Die erforderliche Feststellung ist weder im Entwurfsbeschluss vom v. 24.9.29 noch in der beschreibenden Darstellung, noch in der Begründung in der gesetzlich vorgeschriebenen Form enthalten (bloße Gesamtsummen oder Fußnoten mit dem Verweis dies für die Genehmigung vorzulegen, reichen nicht aus).

Stattdessen beabsichtigt der Landkreis, die verpflichtenden Angaben aus § 5 Abs.1 Satz 1 Halbsatz 2 WindBG lediglich separat beim zuständigen Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig einzureichen (Fußnote 39 auf S. 97 der Begründung).

Dieses Vorgehen reicht für eine Beschlussfassung durch den Kreistag nach § 5 Abs.1 Satz 1 WindBG nicht aus. Überdies wird die Öffentlichkeit in der Möglichkeit einer Stellungnahme zu diesem Thema beschnitten.

Aus den Bauleitplänen mit unzulässigen aber rechtskräftig genehmigten Bestandsanlagen müssen diejenigen festgestellt werden, die entgegen der Festlegung in den Bauleitplänen als Rotor-Out-WEA erstellt wurden, so dass deren Flächen ohne Abzug des 75 m-Radius als Sondergebiet und Flächenbeitrag im 2. Entwurf berücksichtigt werden müssen.

Diese Vorgehensweise ist auch in der niedersächsischen Arbeitshilfe für die Ausweisung von Windenergiegebieten detailliert beschrieben und wurde bereits zum 1. Entwurf gefordert. Eine Umsetzung ist zumindest für die Fläche bei Dransfeld-Imbsen nicht zu erkennen. Es sind auch im 2. Entwurf nur 12 ha angerechnet, obwohl aufgrund der Rotor-Out-Genehmigung 20,3 ha anzurechnen sind, auch wenn der FNP eine Rotor-In-Planung darstellt. Hier ist der tatsächliche Zustand zu berücksichtigen.

Eine Prüfung sämtlicher Bestandsanlagen hat zu erfolgen und gegebenenfalls anrechenbare Flächen sind zu ändern.

Jedes Beschleunigungsgebiet muss ohnehin eindeutig abgegrenzt sein, damit für die BlmSchG-Behörde später ersichtlich ist, auf welchen konkreten Flächen ein beschleunigtes Genehmigungsverfahren zum Tragen kommen kann. In verschiedenen bereits ergangenen Genehmigungsbescheiden hat der LK Göttingen aufgrund ähnlicher Intransparenz bereits unzulässige WEA-Standorte auf Rotor-IN-Flächen genehmigt.

Wir regen an, die Karte zu korrigieren und in der zeichnerischen Darstellung für alle Rotor-Innernhalb-Flächen die Planungsgrenze gemäß § 4 Abs. 3 um 75 Meter nach innen zu verschieben. Eine tabellarische Einzelaufstellung der anzurechnenden einzelnen Flächenbeiträge ist unverzichtbar.

### **g) Scoping**

Der Teilplan Wind stellt formell ein eigenständiges Planaufstellungsverfahren nach § 7 ROG dar. Er bedarf daher auch einer eigenständigen „Feststellung des Untersuchungsrahmens“ (Scoping) für die SUP.

Obwohl mittlerweile die Aufstellung eines gänzlich neuen Plankonzeptes erforderlich war, bedient sich der STPW dennoch des Scopings aus einem anderen Planaufstellungsverfahren, nämlich dem Planungsentwurf aus dem RROP 2020.

Dieses Scoping für die Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung stammt aus dem Jahr 2017 und ist stark veraltet. Seitdem hat es eine Reihe an planungsrelevanten Änderungen gegeben. Es gilt beispielsweise ein geändertes Landesraumordnungsprogramm mit neuen Festlegungen zu Windenergievorhaben. Durch den „Niedersächsischen Weg“ wurden mit § 24 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) wurden weitere Biotoptypen unter besonderen gesetzlichen Schutz gestellt. Nach ROG § 8.1 gilt:

Nach § 8 ROG ist: „*Der Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts ist festzulegen; die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann, sind hierbei zu beteiligen.*“

Im TP Wind ist der festgelegte Untersuchungsrahmen des „herangezogenen“ Sopingtermins 2016 nicht erkennbar. Stattdessen legt der TP in der Begründung einen Untersuchungsrahmen mit umfangreichen neuen Kriterien fest. Für diesen neuen Rahmen hat keine Beteiligung der Träger öffentlicher Belange stattgefunden.

Zum Beispiel sieht das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (Stand 7. September 2022) für den Planungsraum die Vorranggebiete Wald vor. In ihnen ist die Errichtung von Windenergieanlagen und somit auch die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung ausgeschlossen. Im Umweltbericht wird dazu lediglich in einer Fußnote erwähnt:

„*Die Wind-im-Wald-Standorte wurden in einem separaten Gutachten ermittelt und bereits auf ihre Eignung hin überprüft, so dass nur geeignete oder bedingt geeignete Standorte in die Potentialflächenkulisse übernommen wurden. Und weiterhin: „Siehe dazu ausführlich die Begründung Kap. 4.3.2.2.“*

Dieses Gutachten wurde weder ausgelegt noch ist es im Literaturverzeichnis aufgeführt. Eine Nachvollziehbarkeit ist damit nicht möglich.

Kapitel 4.3.2.2 der Begründung spezifiziert dann eine Liste von „Restriktionskriterien“ und „Eignungskriterien“, für Windenergienutzung im Wald als Prüfmaßstab, die der Abwägung zugänglich gemacht werden. Die vorgenommene Festlegung einer Flächengröße > 100 ha als Eignungskriterium, steht dem Natur- und Landschaftsschutz entgegen. Die Inanspruchnahme von Wald sollte nur in Ausnahmefällen erfolgen und nicht auch noch möglichst große Waldflächen > 100 ha beanspruchen. Dieses Eignungskriterium sollte gestrichen werden.

Hier wird exemplarisch deutlich, dass der Kriterienkatalog offenbar nur mit ausgewählten Behörden wie dem Niedersächsischen Forstplanungsamt abgestimmt wurde (siehe Begründung S. 85) und nicht, wie bei einem Scopingtermin gewährleistet wurde, dass alle Träger öffentlicher Belange gehört wurden.

### **gg) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**

Als Abwägungskriterium zur Überprüfung der Gebietskulisse fehlen die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aus rechtskräftigen Planfeststellungsbeschlüssen, die zum Teil erhebliche Flächengrößen betreffen können. Die Regionalplanung ist verpflichtet, diese Maßnahmen in die Planung zu integrieren und gesetzliche Naturschutzvorgaben einzuhalten. Eine Überplanung von Kompensationsmaßnahmen ist nur möglich, wenn sie verhältnismäßig und kompensiert ist.

Wenn eine Fläche bereits durch ein früheres Genehmigungsverfahren (z. B. eine Straße, ein Kiesabbau oder eine frühere Windplanung) mit konkreten Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen belegt ist, dann bindet diese Festsetzung die Regionalplanung. Die Regionalplanung kann solche Maßnahmen nicht einseitig „überplanen“ oder aufheben – sie müsste vielmehr darlegen, warum eine Abweichung von der bestehenden Ausgleichsverpflichtung gerechtfertigt ist und muss dann ggfs. selbst Ersatz- oder Kohärenzmaßnahmen sicherstellen.

Im vorliegenden 2. Entwurf des sachlichen Teilplans Windenergie ist nicht erkennbar, dass:

- die A+E-Maßnahmen ermittelt und kartografisch erfasst wurden,
- ihre jeweiligen Ausgleichs- und Entwicklungsziele (z. B. Offenlandfunktion, Feldvogelschutz, Biotopverbund) benannt wurden,
- oder die Auswirkungen der Ausweisung eines Windvorranggebiets auf ihre Funktionsfähigkeit geprüft und bewertet wurden.

Die Nichtberücksichtigung der planfestgestellten A+E Maßnahmen stellt einen Ermittlungs- und Abwägungsmangel dar.

## **h) Überwachungsmaßnahmen**

Gemäß § 14m UVPG und § 14g Abs. 2 Nr. 9 UVPG sind im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung Maßnahmen vorzusehen, um die erheblichen Umweltauswirkungen, die sich aus der Durchführung des STPW ergeben können, zu überwachen. Im Umweltbericht ist ein konkretes Überwachungskonzept mit Angaben zu Art, Zeitpunkt und Wiederholungsintervall der Überwachungsmaßnahmen darzustellen.

Diesen Anforderungen wird der Planentwurf nicht gerecht. Kapitel 11 des Umweltberichtes listet lediglich die Zuständigkeiten auf, regelt aber keine konkreten Überwachungsaktivitäten wie Überwachungsintervalle oder den Beginn der Überwachung. Eine konkrete Ermittlung der Umweltbetroffenheit in Bezug auf die SUP-Kriterien ist bestenfalls rudimentär vorhanden. Die Überwachungsmaßnahmen müssen so präzisiert werden, dass sie ein rechtzeitiges Gegensteuern ermöglichen.

## **i) Erforderliche naturschutzrechtlichen Prüfungen im Regionalplanverfahren**

Auch für die Festsetzung der Vorranggebiete Wind, die (zunächst) nicht als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden, müssen in der strategischen Umweltprüfung die artenschutzrechtlichen Prüfungen bzw. vollständige FFH-Verträglichkeitsprüfungen unter Beachtung der hierfür geltenden Maßstäbe durchgeführt werden. Die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme ist weiter maßgeblich. Es hat sich keine Veränderung der inhaltlichen Maßstäbe für die strategische Umweltprüfung ergeben.

Hierbei ist hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Prüfungen zu beachten, dass sich die Abstandsfestlegungen des § 45 b BNatSchG mit den entsprechenden Werten im Anhang und weitere Inhalte des § 45 b BNatschG mit hoher Wahrscheinlichkeit als europarechtswidrig erweisen werden, u. a. weil die festgelegten Abstände nicht dem fachwissenschaftlichen Kenntnisstand genügen, um ein signifikant bestehendes Tötungsrisiko unter die Signifikanzschwelle zu drücken.

## **Zu einigen weiteren Einzelheiten beim Artenschutz:**

Die artenschutzrechtlichen Prüfungen im Regionalplan sind völlig defizitär. Erkennbare Konflikte sind auch mit Blick auf das naturschutzrechtliche Vermeidungsgebot sowie eine möglichst effiziente Nutzung der Windenergie durch eine angepasste Flächenauswahl, zu vermeiden. Der Landkreis hat sich für das Freihalten von Verbreitungsschwerpunkten des Rotmilans und die Beachtung des 500m Nahbereichs zu Milan-Brutplätzen als Auswahlkriterien entschieden und will so eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Rotmilanpopulation im Landkreis Göttingen planerisch vermeiden. Die identifizierten Schwerpunkteräume sollen 15 % der Landkreisfläche betreffen. Ob dieser geringe Prozentsatz ausreicht, eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes zu verhindern, ist eine Vermutung „ins Blaue hinein“.

Bezüglich der artenschutzrechtlichen Risiken, die im zentralen Prüfbereich 1200 m zu Rotmilanbruten bestehen, unterstellt das Plankonzept, dass im Genehmigungsverfahren artenschutzrechtliche Verminderungsmaßnahmen ausreichen.

Konkrete Artenhilfsmaßnahmen sieht der Landkreis selbst nicht vor. Dies dürfte den Anforderungen nicht genügen.

## **Zu einigen weiteren Einzelheiten bei den FFH-Prüfungen**

Hinsichtlich des Habitatschutzrechts ist zu beachten, dass nicht nur Auswirkungen zu prüfen sind, die innerhalb der Natura-2000-Gebiete gelten, sondern auch solche, die außerhalb der Schutzgebiete erfolgen, aber dennoch zu einer Beeinträchtigung der Schutzgüter führen können.

Ebenfalls gilt der Maßstab der FFH-Verträglichkeitsprüfung, dass eine Beeinträchtigung sämtlicher Schutzgüter nach wissenschaftlichen Maßstäben ausgeschlossen sein muss. Schließlich ist das volle Programm der Schutzgüter zu prüfen, nämlich die entsprechenden FFH-Arten nach Anhang II und ihre Lebensräume sowie sämtliche charakteristischen Arten der jeweiligen FFH-Lebensraumtypen, zu denen auch zahlreiche schlaggefährdete Vogelarten gehören als natürlich auch die in Europäischen Vogelschutzgebieten geschützten Arten mitsamt ihren Lebensräumen. Pauschale Abstandsvorschriften von WEA zu Natura-2000-Gebieten sind nicht geeignet, die Schutzkriterien rechtssicher abzuarbeiten und führen daher automatisch zu einer Rechtswidrigkeit des Regionalplans. Ein 75 m Abstand zu Natura 2000 Gebieten,

wie ihn dem Regionalplan anwendet, ist nicht einmal geeignet, ein Überstreichen des Schutzgebietes durch Rotorblätter von WEA der modernen WEA abzuwenden.

Beanstandet wird, dass Verträglichkeitsvorprüfungen nur für Natura-2000 Gebiete durchgeführt werden, die windenergiesensible Arten als unmittelbaren Schutzzweck im Standarddatenbogen führen. In der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind aber auch die charakteristische Arten der Lebensraumtypen relevant. Die Planung blendet bereits im Vorfeld die meisten FFH-Gebiete aus, ohne ermittelt zu haben, ob zu den charakteristischen Arten der geschützten Lebensraumtypen windenergiesensible Arten gehören. Auch solche FFH-Gebiete müssen einer Verträglichkeitsprüfung unterzogen werden. Es wird überdies darauf hingewiesen, dass nach der aktuellen Rechtsprechung dcs EuGH sämtliche europäischen Vogelarten Schutzgüter der europäischen Vogelschutzgebiete sind, völlig unabhängig davon, ob sie im Standarddatenbogen erwähnt werden oder nicht.

Die wenigen im TP Wind überhaupt durchgeführten Verträglichkeits-vorprüfungen kommen für jedes Gebiet immer zu dem Ergebnis, dass eine Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich sei. Pauschal beschränken sich die Prüfungen darauf, dass keine direkte Flächeninanspruchnahme des Schutzgebiets erfolgt und unter Berücksichtigung der artenschutz-rechtlichen Erfordernisse (insb. Vermeidungs- bzw. Schutzmaßnahmen) auch unter Kumulationsaspekten keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes zu erwarten ist. Dabei werden auf dieser Planungsebene aber keinerlei Schutz- oder Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt. Für die Planung ist nicht absehbar, ob überhaupt und welche Schutzmaßnahmen im Genehmigungsverfahren beauftragt werden.

Dazu kommt, dass im nachgeordneten Genehmigungsverfahren keine Berücksichtigung der FFH-Belange mehr erfolgt, weil der Raumordnungsplan die FFH-Verträglichkeit bereits attestiert hat. Für die Bestandsanlagen steht sogar fest, dass gar keine Verminderungsmaßnahmen festgesetzt sind.

Sich pauschal durch Rückgriff auf nicht absehbare Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen im Genehmigungsverfahren bzw. auf sogar mit Gewissheit nicht vorhandene Schutzmaßnahmen der Prüfpflicht zu entledigen und auf dieser Basis eine FFH-Verträglichkeit zu attestieren, entspricht nicht den Anforderungen an eine sachgerechte Verträglichkeitsprüfung. Diese muss der TP Wind aber gerade deshalb leisten, weil dies die einzige Ebene ist, auf der überhaupt eine FFH-Prüfung erfolgt. Hinzu kommt, dass die Maßstäbe der FFH-Verträglichkeits-

prüfung und erst recht die der FFH-Vorprüfung deutlich schärfen sind, als das artenschutzrechtliche Signifikanz-Kriterium. Das BVerwG führt zu Unterschied der Maßstäbe aus (Beschluss vom 20.02.2018, 9 B 43.16):

*Ein naturschutzfachlicher Beurteilungsspielraum, wie er in der Rechtsprechung etwa für die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatschG anerkannt ist, besteht daher bei der Prüfung der Beeinträchtigung nach Art. 6 Abs. 3 FFF-RL und § 34 Abs. 1 und 2 BNatschG nicht.“*

Der europäische Gerichtshof hat mit Urteil vom 12.04.2018 abschließend entschieden, dass Maßnahmen, die die nachteiligen Auswirkungen eines Projektes auf das betroffene Gebiet vermeiden oder vermindern sollen, im Rahmen der Vorprüfung nicht berücksichtigt werden dürfen (EUGH-Urteil vom 12.04.2018, C-323/17 Rn 35 ff.).

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die naturschutzrechtlichen Prüfungen des TP-Wind nach gegenwärtigem Stand einer gerichtlichen Kontrolle nicht stand halten. Eine Nachbearbeitung ist unverzichtbar.

## **II Zu den einzelnen Vorranggebieten**

### **VR WEN Nr. 1 Adelebsen (Barterode)**

Zur VR WEN 1 Barterode übersende ich anliegend einen Zusammenschnitt der VR-Gebiete des Landkreises sowie der Stadt Göttingen. Hieraus ist klar zu erkennen, dass es für die Orte Barterode und Esebeck ein Übermaß an ausgewiesenen VR-WEN-Flächen gibt.

Diese genannte Vorrangfläche liegt im Landschaftsschutzgebiet „Weserbergland – Kaufunger Wald“ und ragt im Westen in die bedeutende Landschaft „Bramwald“ hinein. Hierbei handelt es sich um einen Bereich der geschützten Buchenwälder zwischen Hedemünden und Dransfeld.

82 ha des Kernbereiches sind zum „Naturwald“ erklärt. Dieser Bereich ist durch Schilder gekennzeichnet, das Betreten ist streng verboten. Hier gilt auch das generelle Nutzungsverbot, denn dieser Hochwald wird sich selbst überlassen. Die vielfältige Bestandsstruktur des Bramwaldes, das Nebeneinander von kleinen und großen Beständen unterschiedlichsten Alters,

bietet einer artenreichen Tierwelt den Lebensraum. Nach eigenen Aussagen in der Planung kommt es Überlagerungen mit Vorranggebieten Natur und Landschaft.

Die Inanspruchnahme von Wasserschutzgebieten (WSG) löst voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen mit einer hohen Konfliktintensität aus, da während der Erschließung und der Errichtung der Windenergieanlagen oder durch Unfälle Schadstoffe (z. B. Treibstoff, Mineralöl, etc.) in Boden und Grundwasser gelangen können. Das VR WEN liegt nahezu vollständig innerhalb der Schutzone III des WSG „Gronespring“.

Die östlichen Teilflächen liegen nahezu vollständig innerhalb des Vorranggebietes Trinkwassergewinnung. Vier Teilflächen im südwestlichen und zentralen Bereich des Potenzialflächenkomplexes überlagern sich ebenso mit dem Vorranggebiet Trinkwassergewinnung wie eine etwas weiter nördlich gelegene Teilfläche. Die Aussage, dass diese erheblichen Zielkonflikte sich mit der Nutzung von Windenergieanlagen vereinbaren lassen, wenn ggf. erforderliche Vermeidungsmaßnahmen während der Erschließung, dem Anlagenbau und dem Betrieb einer WEA umgesetzt werden, ist hier nicht ausreichend begründet und dargelegt worden. Die Auswirkungen auf die Wassergewinnung sind daher explizit für das VR WEN 1 zu prüfen. Wie die Verwaltung zu der Aussage im TP Wind kommt, dass die Überplanung der Schutzone III eines WSG einer Windenergienutzung nicht unüberwindbar entgegensteht, wurde nicht fachlich und sachlich begründet. Es ist damit eine nicht nachvollziehbare Behauptung. Vielmehr sind lt. Aussagen anderer Fachleute dauerhafte erhebliche Einschränkungen durch den Eingriff in den Wasserhaushalt zu befürchten, da durch die Bodenverdichtung auch während des Baus von Anlagen Beeinträchtigungen der Wassergewinnung nicht vermeidbar sind. Ein Großteil der Teilflächen überlagert zudem Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft. Insgesamt kommt es zu großflächigen Überlagerungen.

## **VR WEN Nr. 2 Adelebsen (Güntersen)**

### **WEN 02 Adelebsen - Güntersen**

Da es sich lt. Aussage im TP Wind bei der Fläche Adelebsen (Güntersen) um die reine Bestandssicherung eines bereits vollständig bebauten, rechtskräftigen SO-Gebietes (FNP) handelt, sind derzeit keine zusätzlichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Diese Annahme ist

nicht haltbar, da aufgrund ihres Alters ein Repowering der Anlagen in den kommenden Jahren wahrscheinlich ist.

Auf der Fläche stehen bereits vier Anlagen aus dem Jahr 2000 (s. auch unter Punkt 3.2.2 des Gebietsblattes). Hier fehlt es insbesondere an einem Repowering-Konzept, welches grundsätzlich den Abstand von 1000 Metern zur Ortschaft festschreibt und nicht – wie in den Gebietsblättern aufgeführt – immer wieder Ausnahmen zulässt, die eine hohe Belastung der Bevölkerung bedeuten. Es ist nicht hinnehmbar, dass bei einem Repowering auf dieser Fläche ein Abstand von 800 Meter geringfügig und hinnehmbar sei.

Es gibt keinen Unterschied in den Auswirkungen, ob eine gänzlich neue WEA mit einer Höhe von 250 Meter gebaut wird oder eine ebenso hohe Windkraftanlage als Ersatz für eine alte Anlage gebaut wird. Es darf auf keinen Fall ein Unterschied beim Repowering zu neuen VR-WEN geplant werden. Grundsätzlich sind bei allen VR-Gebieten mindestens 1000 Meter zu Wohngebieten Abstand zu halten.

Bereits jetzt wird die Fläche bauleitplanerisch durch die Gemeinde gesichert und ist auch mit Windenergieanlagen bebaut. Vom vorsorgeorientierten 1.000 m Abstand (der hier aufgrund des Anlagenbestands faktisch nicht mehr erreichbar ist) zum Siedlungsinnenbereich wird daher abgewichen und ein reduzierter Abstand von 930 m angewendet. Im Falle eines Repowering würde diese Situation nochmals drastisch verschärft, was nicht hinnehmbar ist, da die heutigen Anlagen auch wesentlich höher sind und eine größere Flügellänge aufweisen.

Die unter 2.2.2. der Begründung „Anhang Gebietsblätter“ aufgenommene Beurteilung des Repoweringpotenzials geht von fehlerhaften Bedingungen der 2-fachen Höhe aus, wobei diese allerdings längst durch den Gesetzgeber überholt ist, so dass eine klare Definition notwendig ist, um bei einem Repowering nicht weiter an die Ortschaft heranzurücken.

Zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird auf die Ausführungen zu WEN 08 hingewiesen, die auch explizit für diese Fläche hätte durchgeführt werden müssen.

Der TP Wind stellt fest, dass die Fläche des VR WEN 2 zwar die zentralen Prüfbereiche von Brutplätzen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten überlagert, jedoch von den bereits auf der Fläche betriebenen WEA keine erhebliche Beeinträchtigung ausgehe. Auch diese Behauptung

ohne eine konkrete Umweltverträglichkeitsprüfung hält den Tatsachen von bisher bereits einigen getöteten Tieren nicht stand. Es wird hier erheblich gegen das Tötungsverbot verstossen.

Nur weil bereits Anlagen stehen, kann die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht einfach unter den Tisch fallen. Die EU-Richtlinie hat zwar eine Verlagerung der Prüfung für den Arten- schutz und das Habitat-Schutzrecht vorgenommen, inhaltlich bleiben sie allerdings vollin- hältlich erhalten.

Damit ist die Vorgehensweise für die genannte Fläche fehlerhaft.

#### **VR WEN Nr. 8 Dransfeld (Imbsen)**

In Bezug auf die Fläche Dransfeld Imbsen, aber auch bei den weiteren Vorrangflächen, ist die **absolut unpräzise Abgrenzung der Flächen zu bemängeln**, die einerseits zu Rechtsunsicherheiten führen, die bei klarer Begrenzung der Flächen zu vermeiden wären, andererseits aber auch die zu vermeidende Möglichkeit geben, näher an die Ortsgrenzen heranzurücken und damit die 1000- Metergrenze zu unterschreiten. Da mit der Rechtsverbindlichkeit des RROP (Teilplan Windenergie) keine Bauleitplanung mit genauer Abgrenzung mehr erfolgt, sind diese Erfordernisse im Teilplan zu erfüllen.

Es liegen bereits Anträge auf Repowering für diesen Bereich beim Landkreis Göttingen vor. Gem. der vorliegenden Unterlagen wird a) die Höhe im festgelegten Flächennutzungsplan der Samtgemeinde nicht eingehalten und b) auch der Abstand von 1000 Meter entgegen der Festlegungen im FNP unterschritten. Weiterhin wird gegen das Rotor-In-Verfahren des FNP verstossen. Daher ist bereits jetzt mit einer Anlagenhöhe von ca. 250 Meter von erheblichen Konflikten zu den bestehenden Wohnnutzungen im Innen- und Außenbereich auszugehen.

Geht man gem. der neuen Gesetzgebung von der 5-fachen Anlagenhöhe aus, so ist diese Fläche komplett aus einem Repowering herauszunehmen, zumal eine Ausweitung nach Osten aufgrund der militärischen Tiefflugstrecke nicht möglich ist.

Die Fußnote zum Umweltbericht TP-Wind S.84 sagt aus: "Da es sich um eine reine Bestands- sicherung eines bereits vollständig mit WEA bebauten SO-Gebietes handelt, wurde auf eine

vertiefte Prüfung zur Abgrenzung des Vorranggebiets aus dem Potenzialflächenkomplex verzichtet“.

Keine weiteren Umweltauswirkungen zu prüfen, ist mit Rücksicht auf die auch vom Landkreis angenommenen Repoweringmöglichkeiten mit Sicherheit fehlerhaft. Entsprechende Prüfungen sind unvermeidbar.

Diese fehlerhafte Beurteilung ist zu berichtigen und die Umwelt-auswirkungen unter Berücksichtigung umfassend nachzuholen.

Unabhängig von den bereits die Fläche ausschließenden Kriterien für ein Repowering hätte eine Umwelt-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden müssen, da mit einem Repowering auch viel näher an die Schutzgebiete herangerückt wird.

Keinesfalls ist jedoch die derzeit beantragte Anlage unter Berücksichtigung der Konflikte zu genehmigen.

#### **VR WEN Nr. 9 Dransfeld (Jühnde)**

##### **1. Erhebliche Erhöhung der Rechtssicherheit des gesamten Teilplans**

Den Wegfall des Gebietes Jühnde begrüßen wir ausdrücklich. Die Streichung ist eine kluge und notwendige Maßnahme. Mit stichhaltigen Gründen (unsichere Genehmigungslage, laufende und drohende Gerichtsverfahren, artenschutzrechtliche Konfliktlagen) begründet der Landkreis die Herausnahme. Die Vollziehbarkeit ist eine wesentliche Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit eines Planes. Durch die Herausnahme der Flächen wird das Risiko minimiert, dass der gesamte Teilplan durch Klagen gegen einzelne problematische Flächen kippt. Dies schützt den gesamten Ausbau der Windenergie im Landkreis Göttingen und verhindert jahrelange Rechtsstreitigkeiten.

Die positive Darstellung von Jühnde im alten Flächennutzungsplan (FNP) der Samtgemeinde Dransfeld (10. Änderung) ist ein Relikt früherer Planungen auch aufgrund seinerzeit nicht durchgeföhrter Prüfungen der Umweltverträglichkeit und sollte nicht länger als „Anker“ für

eine Anrechnung auf das regionale Teilflächenziel dienen. Insbesondere weil der Planungs träger dieser Fläche im TP Wind 2. Entwurf bei der vorangegangenen Prüfung VR WEN das Attribut der ungeklärten Vollziehbarkeit bescheinigt.

Da sich diese Einschätzung auf die Fläche bezieht, muss dies konsequenterweise auch für die Sonderbaufläche aus dem FNP gelten, so dass die Anrechnung dieser Fläche zum Teilflächenziel nicht nachvollziehbar ist und damit der Planungslogik widerspricht.

Das Sondergebiet Jühnde sollte deswegen nicht als Flächenbeitrag auf das Flächenziel ange rechnet werden.

### **VR WEN Nr. 10 Dransfeld (Meensen)**

Südöstlich von Meensen liegen eine ICE-Trasse und die Freileitungen Wahle-Mecklar in un mittelbarer Nähe zu dem vorgesehenen VR WEN 10 die bereits mit ca. 60 Meter hohen Tür men ebenfalls in der Sichtachse für die Ortschaft Meensen eine nicht unbedeutende Belas tung bedeuten. Der betroffene Raum ist durch die Freileitungen, Verkehrsinfrastrukturen (A7, Bahntrasse, Trasse Wahle Mecklar) erheblich vorbelastet.

Der Potenzialflächenkomplex liegt weiterhin unmittelbar neben der K 205. Hier sind die Aus wirkungen im Rahmen von Störungen der Anlagen nicht ausreichend geprüft und dargelegt. Es gibt kein Havarie-Konzept.

Im Bereich des Hohen Hagens überlagert die VR WEN Nr. 10 Dransfeld Meensen den histo risch bedeutsamen Gaußturm, der u. a. als Aussichtspunkt dient. Entsprechend ist mit einem schwerwiegenden Konflikt zu rechnen, der durch Verkleinerung Fläche zwar gemindert aber nicht aufgehoben wurde. Es kommt ferner zu raumordnerischen Konflikten, da geplante Vor ranggebiete für landschaftsbezogene Erholung sowie für Natur und Landschaft überlagert werden und die Ziele, zumindest des geplanten Vorranggebietes Natur und Landschaft, einer Windenergienutzung entgegenstehen. So auch die Aussage in dem TP.

In Verbindung mit der Größe des Gebietes ist zudem eine erhebliche, auch kumulative, Be einträchtigung des zumindest teilräumlich hochwertigen Landschaftsbilds zu erwarten.

Auch die Verkleinerung des Gebietes kann eine Umweltverträglichkeit nicht gewährleiten, auch nicht mit Vermeidungsmaßnahmen durch Abschaltzeiten.

Das VR WEN 10 liegt etwa zur Hälfte innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Weserbergland - Kaufunger Wald“ und vollständig im Naturpark „Münden“. Das LSG dient u. a. dem Erhalt und der Entwicklung kollisionsgefährdeter Vogelarten, darunter sind z. B. Rotmilan und Schwarzmilan. Der Naturpark dient anders als im TP-Wind dargestellt, nicht nur der Erholungsnutzung. Im Naturpark Münden gibt es eine vielfältige Tierwelt, die durch die abwechslungsreiche Landschaft aus Wäldern, Flüssen, Bächen, Auen und Wiesen geprägt ist. Bläulinge und Heuschrecken besiedeln die offenen Flächen wie die Kalkmagerrasen. Der Schwarzstorch ist eine seltene und scheue Art, die auch im Bereich der als VR WEN ausgewiesenen Fläche zu finden ist. Dies gilt auch für den Rotmilan. Zudem benennt gerade die LSG-Verordnung „Buchenwälder und Kalkmagerrasen zwischen Dransfeld und Hedemünden“, die das FFH-Gebiet 170 in nationales Recht umsetzt, als Schutzzweck „windenergiesensible Arten“. Unter § 2 (2) fallen hier die Entwicklung der Brutvogelarten Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard, Mittelspecht, Grausprecht, Schwarzspecht sowie Neuntöter. Es wird daher nochmals darauf hingewiesen, dass das Vorranggebiet von mehr als 5 ha Biotopverbundflächen wie Wäldern, Trockenlebensräumen und Fließgewässern wie der Dramme überlagert wird. Diese Überlagerung ist mit > 5 ha auch als erheblich einzustufen.

Die zu diesen Kriterien bisher durchgeführten Untersuchungen wurden vielfach aus älteren Untersuchungen übernommen und müssen daher explizit für dieses Gebiet umfassend neu durchgeführt werden.

### **VR WEN Nr. 11 Dransfeld (Niemetal)**

Die Herausnahme des VR WEN Nr. 11 Niemetal aus den Vorranggebieten Windenergienutzung (VR WEN) wird begrüßt. Nach Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope hätte die verbleibende kleine Restfläche zu unverhältnismäßigen Belastungen bei geringem Nutzen geführt. Wir erkennen positiv an, dass der Landkreis sich hier darum kümmert, durch die Raumordnung Windenergieanlagen zu bündeln und so die Fragmentierung von Landschaft und Lebensräumen zu begrenzen.

## Zur FFH-Vorprüfung des V19

Hier wird offenkundig, dass der Verweis auf Verminderungsmaßnahmen im Genehmigungsverfahren nicht als Argument kann, sich der FFH-Vollprüfung zu entledigen. Bei der Verträglichkeitsvorprüfung des Vogelschutzgebiets V19 fehlt jede Betrachtung, der durch das bestehende Windgebiet am **Höherberg** bereits verursachten Abschläge von Rotmilanen. Mit tödlichen Kollisionen muss auch in Zukunft gerechnet werden, da die Bestandsanlagen ohne jede Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahme weiter betrieben werden.

Der Gesamtbeurteilung der Vorprüfungen, die die Auswirkungen der Vorranggebiete Duderstadt, Gieboldehausen-Höherberg und Radolfshausen als FFH-verträglich einstuft, wird widersprochen. Das Ergebnis ist rechtlich ebenso unzutreffend wie eklatant falsch. Eine Verträglichkeits-Vollprüfung ist erforderlich.

## VR WEN Nr. 15 Gieboldehausen (Pinnekenberg)

Den Wegfall des Gebiets „VR WEN 15 Gieboldehausen (Pinnekenberg)“ aus dem ersten Entwurf begrüßen wir ausdrücklich. Diese Entscheidung stellt eine folgerichtige Konsequenz aus den gegen eine Ausweisung als WEN Vorrang- und Beschleunigungsgebiet sprechenden Fakten dar und ist ein richtiger Schritt hin zu einem rechtssicheren Teilplan.

### Anrechenbare Flächen vom Pinnekenberg

Festgelegte kommunale Sonderbauflächen können unter Berücksichtigung ihres Rotor-Charakters, gem. § 4 WindBG auf die zu erreichenden Flächenziele angerechnet werden. Beim entfallenen „VR WEN 15 Gieboldehausen (Pinnekenberg)“ wird zukünftig das Sondergebiet im FNP keine Berücksichtigung mehr finden und erfüllt somit nicht mehr den Rechtsrahmen nach § 4 WindBG. In der 14. Sitzung des Gremiums Gemeinderat Gieboldehausen am 25.09.2025 hat dieser einen Antrag an die Samtgemeinde Gieboldehausen beschlossen, die WE-Flächen am Pinnekenberg aus dem geltenden F-Plan herauszunehmen. Der Antrag dazu wurde bereits gestellt und wird in den kommenden Ratssitzungen des Samtgemeinderats behandelt. Es ist mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass dies beschlossen wird. Damit entfällt jegliche rechtliche Möglichkeit die Fläche im Flächenziel mit anzurechnen.

Auf die gleichlautenden Planungen der Samtgemeinde Dransfeld zu VR WEN 9 wird nochmals hingewiesen.

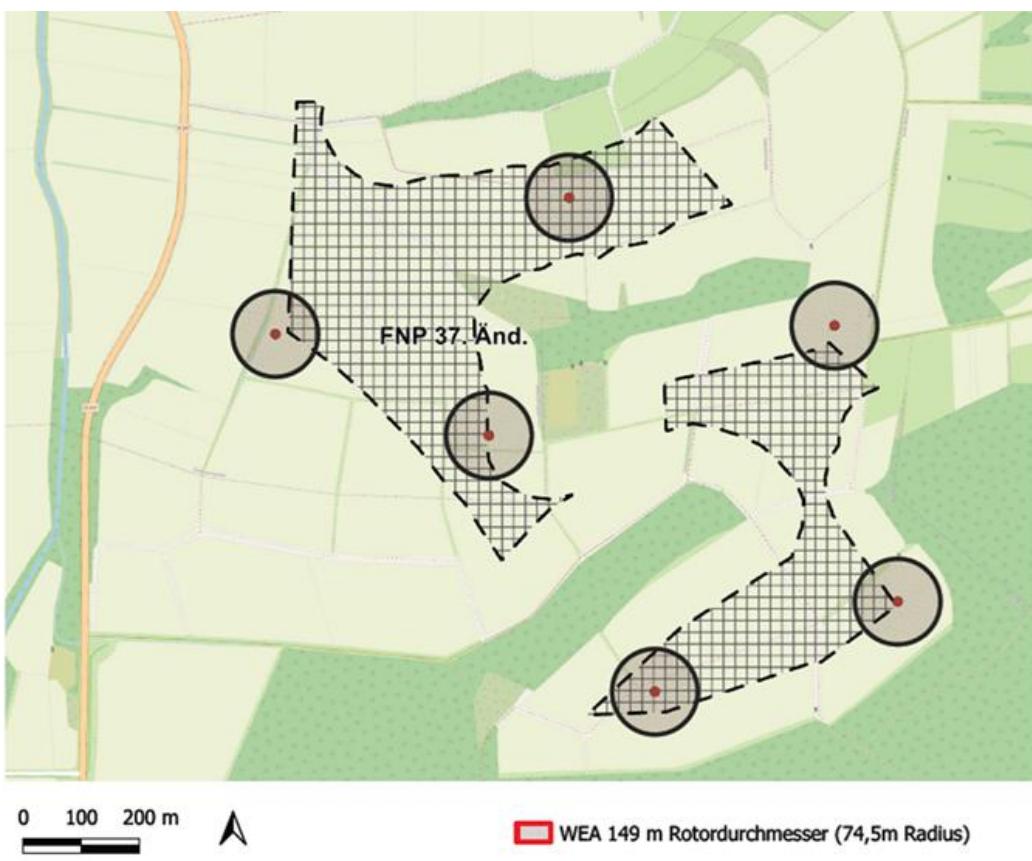
Aufgrund der unsicheren Genehmigungslage in den laufenden Verfahren sowie der Lage im Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans wird auf das Gebiet „VR WEN 15 Gieboldehausen (Pinnekenberg)“ zutreffend verzichtet. Für dieses VR-Gebiet WEN 15 ist im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren keine Zulässigkeit zu erwarten. Das Oberverwaltungsgericht hat in Übereinstimmung mit dem Bundesrecht festgestellt, dass die angefochtene Genehmigung rechtswidrig und nicht vollziehbar ist; die Klage wurde als zulässig und begründet angesehen. Eine Heilung der materiell-rechtlichen Mängel erscheint daher sehr unwahrscheinlich.

Hinzu kommt, dass der Projektierer die Genehmigung auf Grundlage einer Rotor-OUT-Planung beantragt hat, während der Flächennutzungsplan aus dem Jahr 2013 eine Rotor-IN-Planung darstellt. Die geplanten Windenergieanlagen liegen somit außerhalb der ausgewiesenen FNP-Flächen und sind folglich nicht genehmigungsfähig.

Auch das teilweise hohe Alter der zugrunde liegenden Bauleitplanungen (FNP 2013) spricht für eine Einordnung als Rotor-IN-Planung, da eine Rotor-OUT-Festlegung im Flächennutzungsplan nicht ausdrücklich geprüft, beschrieben und festgesetzt wurde.

Darüber hinaus bestehen Zweifel an der Natura-2000-Verträglichkeit einzelner im FNP dargestellter Sonderbauflächen.

In der folgenden Darstellung ist zu sehen, dass mehrere WEA sogar außerhalb der festgelegten FNP-Fläche liegen, welches gegen den Ausschluss des FNP verstößt.



#### WEA-Standorte zur FNP-Fläche:

Auch der Antrag des Projektierers auf Erteilung einer Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG ändert nichts an der rechtswidrigen Genehmigung. Eine Heilung der Genehmigung im laufenden Verfahren ist mehr als fragwürdig. Für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

Vorliegen eines Ausnahmegrundes, z.B. Gefährdung der (Volks-)Gesundheit und öffentliche Sicherheit, es darf keine zumutbare Alternative geben sowie der Erhaltungszustand der Population der zu schützende Art (hier Rotmilan) des V19 darf sich nicht verschlechtern.

Keine dieser Voraussetzungen werden erfüllt, sodass eine rechtsWirksame Genehmigung nicht zu erwarten ist. Zudem kommen Genehmigungserleichterungen im Zuge der EU-Notfall-Verordnung und des Windenergielächenbedarfsgesetzes hier nicht in Betracht. Auf das Urteil des BVerwG-Urteil vom 10.11.2025 wird Bezug genommen.

## **VR WEN Nr. 14 Gieboldehausen (Höherberg)**

### Abstand zu Vogelschutzgebieten Natura 2000-Gebiete

Windenergieanlagen dürfen grundsätzlich nicht direkt innerhalb von Natura-2000-Gebieten als Vorrangfläche dargestellt werden, wenn die Erhaltungsziele beeinträchtigt werden. In solchen Fällen sind diese Gebiete von der Ausweisung als Beschleunigungs- bzw. Vorranggebiet ausgeschlossen. Abstände zu Natura-2000-Gebieten werden i. d. R. nicht gesetzlich bundesweit pauschal festgeschrieben, sondern über die FFH-Verträglichkeitsprüfung festgestellt.

Der Umweltbericht des „Regionales Raumordnungsprogramm Region Hannover – Sachliches Teilprogramm Windenergie 2025“ sieht einen Abstand von 1000m zu FFH-Gebieten vor. Auszug:

*... So werden die FFH-Gebiete Nr. 90, 93, 112 und 360, deren Schutzziele auch gegenüber WEA besonders kollisionsgefährdete Fledermausarten umfassen, aus Vorsorgegründen zudem mit einem 1.000 m Abstand gepuffert (vgl. Bosch und Partner 2021: Methodik und Ergebnisüberblick, S. 17 f.).*

...

Dieser 1000m Abstand ist auch beim VR WEN 14 Gieboldehausen anzuwenden!

### **Höherberg in Gieboldehausen – Vergleich FNP und TP 2. Entwurf**

Der Abstand zwischen dem VR WEN 12 Gieboldehausen/Duderstadt und der Anlage V19 beträgt weniger als 75 m. Da die Entwicklung der Windenergieanlagen zu zunehmend größeren Rotordurchmessern führt, ist künftig davon auszugehen, dass die Flügelspitzen in das Vogelschutzgebiet hineinragen könnten. Zudem sind die kartographischen Maßstäbe so zu wählen, dass klare und eindeutige Abgrenzungen erkennbar und verlässlich eingehalten werden können (vgl die Rechtsprechung des EuGH zur VRL, z. B. Urteil C-784/23 vom 1. August 2025). Dabei wird auch der Verlust einzelner Greifvogel'exemplare wie beim Rotmilan als Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes angesehen.

## **VR WEN Nr. 17 Hann. Münden - Staufenberg**

Zu dem VR WEN 17 geht der Umweltbericht auf Seite 112 selbst von einem hohen Konfliktpotential aus und erklärt hierzu lapidar, dass sich diese durch Schutzmaßnahmen lösen lassen, ohne geeignete Schutzmaßnahmen zu beschreiben.

Es sind nicht nur Fledermausarten wie die Bechsteinfledermaus (*Myotis Bechsteinii*) und das Große Mausohr (*Myotis myotis*) betroffen, sondern aufgrund des betroffenen NSG Hühnerfeld eine Vielzahl von Erhaltungszielen des FFH-Gebietes.

Im Übrigen wird gerade zu diesem VR-WEN-Gebiet auf die Stellungnahme des NABU im hiesigen Verfahren Bezug genommen.

Im TP Wind fehlen auch Bestimmungen über notwendige Eingriffe in die Landschaft. Hier sieht § 13 Satz 2 BNatSchG eine Kompensationspflicht vor. Das soll vorrangig durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen geschehen, mit denen das Landschaftsbild in gleichartiger, bzw. gleichwertiger Weise wiederhergestellt oder neugestaltet wird (Einzelheiten hierzu regelt § 15 BNatSchG).

Diese Abarbeitung dieser Bestimmungen kann nicht dem Genehmigungsverfahren überlassen werden, da alle relevanten Eingriffe in Natur und Landschaft und deren Verminderung bzw. Verhinderung im Teilplan Windenergie zu abzuarbeiten sind. Ein bloßer belegloser Verweis auf eine Lösbarkeit im Genehmigungsverfahren ist nicht ausreichend.

Mit freundlichem Gruß

**Dr. F. Niederstadt**  
Fachanwalt  
für Verwaltungsrecht